

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: Fb. 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 27.11.2006

Drucksache Nr.: **06/0518**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2006	öffentlich / Vorberatung
Rat	13.12.2006	öffentlich / Entscheidung

Betreff

20. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 16.12.1981

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die dieser Sitzungsvorlage als Anlage beige-fügte Satzung zur 20. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung).

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gebührenkommission hat in ihrer Sitzung am 20.11.2006 die Frage beraten, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Friedhofsbenutzungsgebühren im Jahre 2007 notwendig sei. Grundlage der Beratungen waren die Betriebsabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2005, sowie die unter Anwendung eines unveränderten, kalkulatorischen Zinssatzes von 6,5% durchgeführte Gebührenbedarfsberechnung "Bestattungswesen" für das Haushaltsjahr 2007.

Der Gebührenkommission wurde die Gebührenbedarfsberechnung 2006 in zwei Alternativen vorgelegt, wobei Alternative II erstmals einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Rechnung trägt, wonach die Abschreibungen auch im Bereich Bestattungswesen vom (höheren) Wiederbeschaffungszeitwert, statt vom Anschaffungswert vorgenommen werden sollten. Auf diese Weise können Mehreinnahmen von rd. 30.000 € erzielt werden. Alternative II wurde von der Gebührenkommission als die sinnvollere Variante angesehen.

Ein Vergleich der Gebührenkalkulation 2005/2006 zeigt einen um 69.419 € gestiegenen Gebührenbedarf.

Der Parkabschlag – ein Kostenansatz der die Funktion des Friedhofes als Grünanlage mit Erholungsfunktion für alle Bürger unterstreicht – wurde der Kalkulation mit unveränderten 18,04% zugrunde gelegt.

Die 2004 erstmals angewandte, modifizierte Form der Gebührenbedarfsberechnung mit einer Zerlegung der Kosten in aufwandsabhängige und aufwandsunabhängige Beträge hat sich im Sinne der gerechten Kostenverteilung als sinnvoll erwiesen und wird mit der Gebührenbedarfsberechnung 2006 nun schon zum dritten Mal praktiziert.

Die mit dem Bestattungsgesetz NRW 2004 eingeführte Möglichkeit der Beisetzung in einem Aschestreufeld wird nach wie vor außerordentlich selten nachgefragt. Insofern ist die hier errechnete Gebühr weiterhin als ein Provisorium anzusehen, dem keine mehrjährigen, gesicherten Erfahrungen zugrunde liegen. Eine Überarbeitung dieser Teilgebühr auf der Basis verlässlicher Zahlen muss deshalb weiterhin, auf nicht absehbare Zeit verschoben werden.

Die Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ liegt allen Fraktionen vor.

Dieser Vorlage ist als Anlage beigefügt:

Die entsprechende Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührenordnung, vorgesehen für ein Inkrafttreten am 01.01.2007.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.

Anlagen:**20. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 16.12.1981**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Sankt Augustin**I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten****A. Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber**

1.1 Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	1.890,00 €
1.2 Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	1.890,00 €
1.3 Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	2.340,00 €
1.5 Urnenwahlgräber zur Beisetzung von 2 Urnen, je Stelle	690,00 €

B. Reihengräber

1.1 Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließlich fünf Jahre	619,00 €
1.2 Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.301,00 €
1.3 Urnengrab	439,00 €
1.4 anonymes Reihengrab	1.498,00 €
1.5 anonymes Urnenreihengrab	494,00 €
1.6 Rasenreihengrab Erdbestattung	1.498,00 €
1.7 Rasenreihengrab Urnenbestattung	494,00 €

C. Gewährung von besonderen Rechten

Zulassung einer Tiefenbestattung in einem mehrstelligen Wahlgrab (Abschnitt A. Ziffer 1.2), je zugelassener Bestattung	450,00 €
---	----------

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschließlich fünf Jahre	295,00 €
2. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	577,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	554,00 €
4. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	201,00 €
5. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	718,00 €
6. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	530,00 €
7. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	189,00 €
8. Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) Kindergrab/Urnengrab	39,00 €
b) Reihengrab	52,00 €
c) Wahlgrab	65,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.047,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	671,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	248,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen

1.) Grabtafel (liegender Grabstein)	39,00 €
2.) Denkmal stehend bis 1 m ²	63,00 €
3.) Denkmal stehend über 1 m ²	78,00 €
4.) Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	77,00 €
5.) Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	47,00 €
6.) Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	62,00 €
7.) Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	47,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1.) Benutzung der Leichenkammer	146,00 €
2.) Benutzung der Trauerhalle einschließlich Nebenleistungen bei einer Beisetzung	199,00 €

E. Aschenstreufeld

Bestattung in einem Aschenstreufeld	193,00 €
-------------------------------------	----------

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.